

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

7. Verordnung vom 26.02.1840 publ. 04.03.1840

7) Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 26. Febr., publ. den 4. März 1840.

Wegen der Depositen-Verwaltung beim Oberappellations-Gerichte.

In Betreff der beim Oberappellations-Gerichte eingeführten Depositen-Verwaltung werden folgende, mit Höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit erlassene Vorschriften, hiemittelft zur öffentlichen Kunde gebracht:

- 1) Es sollen vom Depositar keine Gelder ad depositum angenommen werden, bevor die zu deponirende Summe in ein Controllbuch eingetragen worden, und darüber, daß dies geschehen ist, eine Bescheinigung zugestellt ist.
- 2) Die Führung dieses Buchs ist einstweilen dem Registrator und Sportelnrendanten des Oberappellationsgerichts übertragen, bei dem sich daher jeder, der Geld ad depositum liefern will, zuvor melden muß, um die Eintragung ins Controllbuch zu bewirken und die desfallsige Bescheinigung ausfertigen zu lassen.
- 3) Diese Bescheinigung, welche dem Depositar durch den das Controllbuch führenden Officialen zugestellt wird, dient dem Depositar nur zur Benachrichtigung, daß die Eintragung ins Controllbuch geschehen sei, und daß er in dieser Beziehung auctorisirt

fei, die Summe, worauf der Schein lautet, ad depositum zu nehmen.

- 4) Die Bescheinigung wird auf den zur Quittung des Depositars nach §. 109. der Concursordnung erforderlichen Stempelbogen geschrieben, den der Deponent anschaffen muß.
- 5) Wenn derselbe Deponent in verschiedenen Sachen Gelder ad depositum zu liefern hat, muß für jede Sache eine besondere Bescheinigung ausgenommen werden.
- 6) Es steht dem Deponenten frei, wenn er nach einer besonderen Abrechnung deponiren will, die Berechnung dessen, was er an Hauptgeld, Zinsen und Kosten zu deponiren hat, auf den vorschriftsmäßigen Stempelbogen selbst aufzusetzen, und solche dem das Controllbuch führenden Officialen einzuhandigen, er kann aber auch von dem letztern verlangen, daß dieser nach seinen Angaben die Berechnung kostenfrei aufsetzt.
- 7) Wer Hauptgeld, Zinsen und Kosten deponirt, muß dies specificiren, damit dies gehörig im Depositenschein angegeben werden kann.
- 8) Der Deponent muß genau die Summe, auf welche der Depositenschein ausgenommen ist, deponiren und sich innerhalb Monatsfrist vom Tage des ausgestellten Scheins

an, mit dem Gelde beim Depositar einfinden.

- 9) Nach Ablauf der vorbestimmten Zeit gilt der Depositenchein nicht mehr; es muß also ein neuer Schein ausgenommen werden, gerade als wenn der erste Schein gar nicht ausgefertigt wäre.
- 10) Wenn der Deponent die wirkliche Zahlung ad depositum geleistet hat, so ertheilt der Depositar unter dem Depositen-Schein die desfallsige Quittung, und händigt solche dem Deponenten ein.
- 11) Die Depositencasse haftet für die in Gemäßheit solcher Depositencheine deponirten Gelder bis zum Belauf der Summe, worauf die Quittung lautet, welche vorschriftsmäßig vom Depositar unter dem Depositencheine ertheilt ist. Sie haftet also nicht für eine größere Summe, als in dem Depositencheine angeführt ist, wenn auch durch die Quittung des Depositars die Deposition einer größern Summe bescheinigt würde; eben so wenig haftet sie für die im Depositencheine benannte größere Summe, wenn die Quittung des Depositars nur die Ablieferung einer geringeren Summe bescheinigt.
- 12) Wer ohne einen solchen Depositenchein deponirt, oder den Depositenchein nach der

Deposition in den Händen des Depositaris läßt, kann sich nur an den Depositar selbst halten.

- 13) Die Annahme deponirter Gelder durch den Depositar giebt dem Deponenten, wenn die obigen Vorschriften gehörig beobachtet sind, nur ein Recht gegen die Depositen-casse, nicht gegen dritte etwa betheiligte Personen, findet sich daher, daß zu wenig deponirt ist, so findet noch eine Nachforderung des zu wenig deponirten Geldes Statt; findet sich, daß Gelder deponirt worden sind, die gar nicht *ad depositum* gehören, so wird die etwaige Zahlungsverbindlichkeit des Deponenten gegen dritte Personen dadurch nicht geändert, der Deponent kann nur die Rückzahlung der deponirten Summe, nach Abzug der Depositionsgebühren, verlangen.
- 14) Hat der Deponent auf eine größere Summe einen Depositenchein ausgenommen, als er nachher wirklich zu deponiren im Stande ist, so kann der Depositar, den Umständen nach, die Annahme *ad depositum* verweigern; es ist ihm aber auch gestattet, die vom Deponenten angebotene geringere Summe gegen eine darüber vom Deponenten zu ertheilende Bescheinigung anzunehmen und darüber zu quitiren.